

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Hochwasserschutzzonenverordnung Rodenkirchen Leinpfad

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	02.11.2015
Verkehrsausschuss	01.12.2015
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	07.12.2015
Rat	15.12.2015

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln beschließt den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der mobilen Hochwasserschutzanlagen auf dem Gebiet der Stadt Köln, Ortslage Rodenkirchen Leinpfad in der Fassung der paraphierten Anlage.

Begründung

1. Ausgangslage

Der Hochwasserschutz im Kölner Stadtgebiet wird in weiten Teilen durch den Einsatz von mobilen Wänden sichergestellt. Diese mobilen Wände müssen, nachdem sie im Hochwasserfall aufgestellt sind, u. a. vor Vandalismus geschützt werden. Darüber hinaus muss ein geordneter und störungsfreier Auf- und Abbau gesichert sein. Die mobilen Wände bieten grundsätzlich Schutz vor dem auflaufenden Hochwasser. Jedoch besteht im Falle eines die Schutzhöhe übersteigenden Hochwassers und ggfs. auch dann, wenn Elemente der mobilen Wände versagen, im Bereich hinter den Wänden Gefahr für Leib und Leben sowie Sachgüter.

Die Bezirksregierung Köln hat für die 15 Planfeststellungsabschnitte für den Hochwasserschutz, in denen mobile Wände zum Einsatz kommen, in den betreffenden Planfeststellungsbeschlüssen die Auflage erteilt, eine ordnungsbehördliche Verordnung zu verfassen. Diese soll Sperr- und Gefahrenzonen ausweisen und das Betreten und den Aufenthalt regeln.

Da die Erarbeitung einer einzigen Schutzordnung für das gesamte Stadtgebiet wegen der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten nicht umsetzbar ist, wird im Wesentlichen für jeden betroffenen Planfeststellungsabschnitt eine eigene Verordnung erarbeitet werden. Nun wurde für das Planfeststellungsgebiet 05, Ortslage Rodenkirchen Leinpfad die vorliegende Hochwasserschutzzonenverordnung erarbeitet, nachdem dort die Arbeiten zum verbesserten Hochwasserschutz abgeschlossen sind und die mobilen Wände bei Bedarf unverzüglich aufgestellt werden können.

2. Ziele der ordnungsbehördlichen Verordnung

Mit dieser in Anlage 1 beigefügten ordnungsbehördlichen Verordnung schafft die Stadt Köln daher aus Gründen der Gefahrenabwehr für das Planfeststellungsgebiet Ortslage Rodenkirchen Leinpfad eine Rechtsgrundlage, um die befürchteten Gefährdungen zu verhindern. Gleichzeitig soll mit der Verordnung die Arbeit der eingesetzten Ordnungs-, Hilfs- und Rettungskräfte unterstützt und sichergestellt werden.

Aufgrund des Gefährdungspotenziales bei Eintritt eines Hochwasserfalles ist eine verbindliche Regelung für die zu beachtenden Pflichten und die erforderlichen Verbote zu schaffen.

Als „Nebeneffekt“ wird durch diese ordnungsbehördliche Verordnung auch dem „Hochwassertourismus“ entgegengewirkt, indem den Ordnungskräften die Rechtsgrundlagen gegeben werden, den unberechtigten Aufenthalt in den Sperr- und Gefahrenzonen zu unterbinden und Verstöße mit Bußgeldern zu ahnden.

3. Abstimmung mit den Beteiligten

Für den Planfeststellungsabschnitt Rodenkirchen Leinpfad wurde Ende 2014 bereits eine Ordnungsbehördliche Verordnung zur Entscheidung vorgelegt (2697/2014).

Bei Gesprächen mit der Hochwasserschutzzentrale, der Bürgerinitiative Hochwasser und der Verwaltung wurde festgestellt, dass wichtige Punkte, die durch die speziellen Örtlichkeiten in der Ortslage Rodenkirchen Leinpfad bedingt sind, nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Die Vorlage wurde daraufhin vor Beschlussfassung durch den Rat von der

Verwaltung zurückgezogen und zwischenzeitlich in Abstimmung mit allen Beteiligten ein neuer Verordnungstext erarbeitet.

Eine Gegenüberstellung des alten und neuen Verordnungstextes, aus denen die Gründe für die vorgenommenen Änderungen ersichtlich sind, wird als Anlage 2 zur Verfügung gestellt.

4. Finanzielle Auswirkungen

Der Hochwasserschutz wird durch die Stadtentwässerungsbetriebe Köln gewährleistet. Die notwendigen Kosten zur Sicherstellung des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger im Falle eines Hochwassers sind nicht im Vorfeld kalkulierbar. Notwendige Maßnahmen werden von den Stadtentwässerungsbetrieben Köln eingeleitet und die Kosten finanziert.

Anlagen